Bezirkshauptmannschaft/
Kufstein
Zahl II - 40240

Kufstein, den 30. Jänner 1947

An alle Bürgermeisterämter des Bezirkes

Kufstein

Betrifft: Tagessatze für Fürsorgeheine.

Mit Wirkung vom 1.1.1947 werden für die einzelnen Fürsorgeheime gemäß Erlaß der Landeshauptmannschift für Tirol, Zahl Va-J-1-8/12-1947, vom Z Jänner 1947, und mit Zustimmung der Preisprüfungsbehörde folgende Tagessätze für Verpflegung festgesetzt:

S	2.10
S	. 2.10
S	2.10
S	2.10
S	2.10
S	2.10.
	55 55

Fir Fersonen, für die ein fremder Verband entgültig fürsorgepflichtig ist, beträgt der Tagessatz einheitlich S 2.8c.

Jedes Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Diese Berechnung giltauch bei Gemeinden des Bezirkes Kufstein untereinander.

Kommen weniger Kosten als für den einzelnen Monat zur Verrechnung, dann zählen die tatsächlichen Verpflegstage. Das Handgeld wird mit S 5.- (allgemeine Firsorge) und S 6.50 (für Sozialrentner) festgesetzt. Diese Sätze kommen ab 1.1.1947 zur Verrechnung.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Der Bezirkshauptmann: I.V.

gez. Dr. Wallnöfer

